Kirchengesetz

zur Übernahme und Ausführung der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vom 19. Mai 2021

(GVM 2021 Nr. 1 S. 97)

Artikel 1

¹Die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019¹ (ABI, EKD 2019 S, 270 und 2020 S, 25) in der jeweils geltenden Fassung wird für den Bereich der Bremischen Evangelischen Kirche und für das Diakonische Werk Bremen e.V. nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes in Geltung gesetzt. 2Die Geltung erstreckt sich auf die Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Bremen e.V., sofern die Übernahme durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Artikel 2

Die Aufgaben der Melde- und Ansprechstelle gemäß § 7 Absatz 1 der Richtlinie¹ werden verschiedenen Organisationseinheiten wie folgt zugewiesen:

- 1. Die Ansprechstelle der Bremischen Evangelischen Kirche ist zuständig für den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes.
- 2. Die Bremische Evangelische Kirche und das Diakonische Werk Bremen e.V. richten jeweils für ihren Bereich eine Meldestelle ein.

Artikel 3

Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Artikel 4

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

1 Nr. 6.115.

07.02.2022 BEK 1 $\textbf{6.116} \quad \text{Kirchengesetz zur } \ddot{\text{U}} \text{bernahme der Richtlinie der EKD z. Schutz vor sexualisierter Gewalt}$

2 07.02.2022 BEK